



Sachstand

Steuerliche Behandlung der privaten Altersvorsorge

Steuerliche Behandlung der privaten Altersvorsorge

Aktenzeichen: WD 4 - 3000 – 048/16
Abschluss der Arbeit: 15. April 2016
Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Fragestellung	4
2.	Vorbemerkung	4
3.	Private Altersvorsorge („Riester“-Rente)	4
3.1.	Steuerliche Förderung der Beiträge	4
3.1.1.	Zulagen nach §§ 83ff. EStG	5
3.1.2.	Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG	6
3.1.3.	Günstigerprüfung nach § 10a Abs. 2 EStG	6
3.1.4.	Schädliche Verwendung	6
3.2.	Besteuerung der Leistungen	7

1. Fragestellung

Es wird um eine Zusammenstellung der steuerlichen Behandlung der privaten Altersvorsorge in der Anspar- und in der Auszahlungsphase gebeten.

2. Vorbemerkung

Im Folgenden wird die steuerliche Behandlung der privaten Altersvorsorge dargestellt. Diese staatlich geförderte Form des Aufbaus einer Leibrente bildet neben der gesetzlichen Rentenversicherung die zweite Säule der Alterssicherung. Betrachtet werden die „Normalfälle“ in der Anspar- und in der Auszahlungsphase. Besonderheiten wie Übertragungen, Abfindungen, Schuldbetritte, Versorgungsausgleich und andere, die jeweils einer gesonderten Betrachtung bedürfen, bleiben unberücksichtigt, ebenso die jeweiligen Verfahren. Die Informationen zur privaten Altersvorsorge stammen, soweit nicht anders angegeben, aus den einschlägigen Gesetzen und dem Schreiben des Bundesministerium der Finanzen: „Schreiben betr. steuerliche Förderung der privaten Altersvorsorge und betrieblichen Altersversorgung“ vom 24. Juli 2013, Bundessteuerblatt (BStBl) I, Seite 1022.

3. Private Altersvorsorge („Riester“-Rente)

3.1. Steuerliche Förderung der Beiträge

Um einen Anspruch auf die steuerliche Förderung der Beiträge durch Zulagen und Sonderausgabenabzug geltend machen zu können, müssen bestimmte Bedingungen erfüllt sein.

Zum einen muss es sich um Altersvorsorgebeiträge im Sinne des § 82 Einkommensteuergesetz – EStG - handeln. Sie dürfen ausschließlich für einen Altersvorsorgevertrag geleistet werden, der die Bedingungen nach § 5 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz – AltZertG erfüllt. Zu diesen Bedingungen zählen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 AltZertG:

- Die Rente darf nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahrs ausgezahlt werden, sie darf jedoch gleichzeitig mit der Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder mit einer Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften beginnen und
- es müssen monatliche Leistungen gezahlt werden
 - in Form einer lebenslangen Rente oder
 - als Rate im Rahmen eines Auszahlungsplans oder
 - als lebenslange Verminderung des monatlichen Nutzungsentgelts für eine selbst genutzte Genossenschaftswohnung oder
 - als Hinterbliebenenrente oder als Rente wegen verminderten Erwerbsfähigkeit, Erwerbs oder Dienstunfähigkeit.
- oder es werden Leistungen außerhalb der monatlichen Leistungen erbracht als

-
- zusammengefasster Auszahlungsbetrag in Höhe von bis zu 12 Monatsleistungen oder
 - Auszahlung zur Abfindung einer Kleinbetragsrente oder
 - einmalige Kapitalauszahlung in Höhe von bis zu 30 Prozent des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4a Alt-ZertG) oder
 - Altersvorsorge-Eigenheimbetrag für eine selbst genutzte Wohnung.

Zum anderen muss es sich bei dem Beitragszahler um eine begünstigte Person nach § 10a EStG handeln:

- Zu den sogenannten unmittelbar Begünstigten zählen insbesondere Pflichtversicherte in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung sowie Beamte, aber unter bestimmten Bedingungen beispielsweise auch Mütter und Väter, Bezieher von Arbeitslosengeld I und II und Personen mit Erwerbsunfähigkeitsrenten.
- Ist nur ein Ehegatte/Lebenspartner unmittelbar begünstigt, kann auch der andere Ehegatte/Lebenspartner unter bestimmten Bedingungen zulageberechtigt sein (mittelbar Begünstigter). Zu den Bedingungen gehören:
 - Die Ehegatten/Lebenspartner dürfen nicht dauernd getrennt leben,
 - beide müssen einen auf ihren Namen laufenden, zertifizierten Altersvorsorgevertrag abgeschlossen haben und
 - der mittelbar Begünstigte muss jährlich mindestens 60 Euro Beiträge geleistet haben.

3.1.1. Zulagen nach §§ 83ff. EStG

Jeder Zulageberechtigte erhält auf Antrag für seine gezahlten Altersvorsorgebeiträge eine Grundzulage in Höhe von 154 Euro pro Jahr (§ 84 Satz 1 EStG).

Für Zulageberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhöht sich die Grundzulage einmalig um einen Betrag von 200 Euro (Berufseinsteiger-Bonus nach § 84 Satz 2 EStG).

Anspruch auf Kinderzulage besteht für jedes Kind, für das mindestens einen Monat des Beitragsjahres Kindergeld an den Zulageberechtigten ausgezahlt worden ist. Die Kinderzulage beträgt ab dem Jahr 2008 für jedes vor dem 1. Januar 2008 geborene Kind 185 Euro und für jedes nach dem 31. Dezember 2007 geborene Kind 300 Euro (§ 85 EStG).

Um die Zulage in voller Höhe zu erhalten, muss der Berechtigte einen Mindesteigenbeitrag geleistet haben. Der jährliche Mindesteigenbeitrag beträgt 4 Prozent der maßgeblichen Einnahmen, ma-

ximal 2.100 Euro. Davon werden die Zulagen abgezogen. Erbringt der Begünstigte nicht den erforderlichen Mindesteigenbeitrag, wird die Zulage (Grundzulage und Kinderzulage) im Verhältnis der Altersvorsorgebeiträge zum Mindesteigenbeitrag gekürzt (§ 86 Abs. 1 EStG).

Der Berechtigte muss jedoch auf jeden Fall, unabhängig von den maßgeblichen Einnahmen, den Sockelbeitrag von 60 Euro jährlich leisten (§ 86 Abs. 1 Satz 4 EStG). Wird der Sockelbetrag nur zu einem Anteil geleistet, wird auch die Zulage nur in der Höhe dieses Prozentsatzes gewährt.

Die Zulage wird bei einem unmittelbar Zulageberechtigten höchstens für zwei Verträge gewährt. Die Zulage ist entsprechend dem Verhältnis der auf diese Verträge geleisteten Beiträge zu verteilen (§ 87 EStG).

3.1.2. Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG

Neben der Zulageförderung können begünstigte Steuerpflichtige die Altersvorsorgebeträge bis zu bestimmten Höchstbeträgen als Sonderausgaben nach § 10a EStG geltend machen. Zu den Sonderausgaben gehören die geleisteten Altersvorsorgebeiträge zuzüglich der Grund- und Kinderzulage.

Unmittelbar Begünstigte können jährlich einen Höchstbetrag von 2.100 Euro als Sonderausgaben abziehen. Sind beide Ehegatten/Lebenspartner unmittelbar begünstigt, wird die Begrenzung des Höchstbetrags jeweils gesondert vorgenommen.

Ist ein Ehegatte/Lebenspartner unmittelbar und einer mittelbar begünstigt, erhöht sich der Höchstbetrag für den unmittelbar Begünstigten auf 2.160 Euro. Davon sind die geleisteten Altersvorsorgebeiträge zuzüglich der Grund- und Kinderzulage beider zu berücksichtigen. Die Altersvorsorgebeiträge des unmittelbar Begünstigten sind vorrangig zu berücksichtigen, mindestens jedoch 60 Euro des mittelbar Begünstigten.

Für den Sonderausgabenabzug ist keine Begrenzung der zu berücksichtigenden Verträge vorgesehen, es können auch Sonderausgaben für Verträge geltend gemacht werden, für die keine Zulage beantragt oder gewährt wird.

3.1.3. Günstigerprüfung nach § 10a Abs. 2 EStG

Der Sonderausgabenabzug wird nur gewährt, wenn die Steuerersparnis durch den Abzug höher ist als die erhaltenen Grund- und Kinderzulagen. Das Finanzamt prüft dies von Amts wegen. In diesem Fall wird der Sonderausgabenabzug vorgenommen und die Zulagen müssen zurückgezahlt werden, indem sie mit der Einkommensteuerschuld verrechnet werden. Über die zusätzliche Steuerermäßigung kann der Steuerpflichtige verfügen, sie wird nicht Bestandteil des Altersvorsorgevermögens.

3.1.4. Schädliche Verwendung

Liegt eine schädliche Verwendung von gefördertem Altersvorsorgevermögen vor, sind die gewährten Zulagen und die durch den Sonderausgabenabzug entstandenen Steuerermäßigungen zurückzuzahlen (§ 93 EStG). Eine schädliche Verwendung liegt insbesondere vor, wenn eine

(Teil-)Kapitalauszahlung während der Ansparphase erfolgt oder wenn eine (Teil-)Kapitalauszahlung nach Beginn der Auszahlungsphase erfolgt und das Kapital nicht wie in Kapitel 3.1 aufgelistet verwendet wird.

3.2. Besteuerung der Leistungen

Während der Ansparphase erfolgt bei zertifizierten Altersvorsorgeverträgen keine Besteuerung von Erträgen und Wertsteigerungen. Korrespondierend dazu sind die Leistungen aus den Altersvorsorgeverträgen in der Auszahlungsphase gemäß § 22 Nr. 5 EStG zu versteuern (nachgelagerte Besteuerung). Der Umfang der Besteuerung der Leistungen in der Auszahlungsphase richtet sich danach, inwieweit die Beiträge in der Ansparphase nach § 10a EStG oder durch Zulagen gemäß §§ 83ff. EStG gefördert wurden. Die Leistungen in der Auszahlungsphase unterliegen im vollen Umfang der Besteuerung, wenn die gesamten Altersvorsorgebeiträge in der Ansparphase nach § 10a EStG und/oder durch Zulagen gefördert wurden. Hat der Steuerpflichtige in der Ansparphase sowohl geförderte als auch nicht geförderte Beiträge zugunsten des Vertrags geleistet, sind die Leistungen in der Auszahlungsphase aufzuteilen. Bei der Besteuerung der Leistungen, die auf nicht geförderten Beiträgen beruhen, ist wie folgt zu unterscheiden:

- Soweit es sich um eine lebenslange Rente oder eine Berufsunfähigkeits-, Erwerbsminderungs- oder Hinterbliebenenrente handelt, erfolgt die Besteuerung mit dem Ertragsanteil¹ (§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchstabe a EStG).
- Wird auf nicht geförderten Beiträgen beruhendes Kapital aus einem zertifizierten Versicherungsvertrag ausgezahlt, ist für die Besteuerung der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses relevant (§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchstabe b EStG):
 - Erfolgt bei einem vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossenen Versicherungsvertrag die Kapitalauszahlung erst nach Ablauf von zwölf Jahren seit Vertragsabschluss, unterliegt die Kapitalauszahlung insgesamt nicht der Besteuerung (§ 52 Abs. 36 Satz 5 EStG).
 - Bei einem nach dem 31. Dezember 2004 abgeschlossenen Versicherungsvertrag unterliegt bei Kapitalauszahlungen der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge der Besteuerung. Erfolgt die Auszahlung erst nach Vollendung des 60. Lebensjahres des Steuerpflichtigen und hat der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung mindestens zwölf Jahre bestanden, ist nur die Hälfte dieses Unterschiedsbetrags der Besteuerung zu Grunde zu legen. Für nach dem 31. Dezember 2011 abgeschlossene Verträge ist grundsätzlich auf die Vollendung des 62. Lebensjahres abzustellen.

¹ Steuerpflichtig ist hier nur ein fiktiver Ertrag des eingezahlten Kapitals, vgl. Deutsche Rentenversicherung: Lexikon, Stichwort Ertragsanteil, unter: http://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/5_Services/01_kontakt_und_beratung/02_beratung/07_lexikon/Functions/Lexikon.html;jsessionid=DF3D2B5FA1C4D6FC9708BAEDA9C84DA2.cae02?cms_lv2=243478&cms_lv3=235082, abgerufen am 14. April 2016.

-
- Erhält der Steuerpflichtige in der Auszahlungsphase zum Beispiel eine Teilkapitalauszahlung aus einem Altersvorsorgevertrag in der Form eines zertifizierten Bank-/Fondssparplans oder Bausparvertrags), gilt § 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. c EStG. Zu versteuern ist der Unterschiedsbetrag zwischen der ausgezahlten Leistung und den auf sie entrichteten Beiträgen. Erfolgt die Auszahlung der Leistung nach Vollendung des 60. Lebensjahres des Leistungsempfängers und hatte der Vertrag eine Laufzeit von mehr als zwölf Jahren, ist nur die Hälfte des Unterschiedsbetrags zu versteuern. Für nach dem 31. Dezember 2011 abgeschlossene Verträge ist grundsätzlich auf die Vollendung des 62. Lebensjahres abzustellen.

- Ende der Bearbeitung -